

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 21. März 2016

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg  
vom 15. September 2015 - 6 S 1045/15 -

und Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Aktenzeichen: 1 VB 80/15

Stichwort:

Zu den Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verzögerung der Briefbeförderung durch die Post

Offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde aufgrund vertretbarer Verneinung einer unangemessenen Verfahrensdauer im Sinne des § 198 Abs. 1 GVG durch das Ausgangsgericht